

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Wasserrecht;**

### **Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen aus dem Brunnen II, Fl.Nr. 289, Gemarkung Hettenshausen**

Die Gemeinde Hettenshausen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für das Zutagefördern von Grundwasser in Höhe von 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr aus dem o. g. Brunnen beantragt. Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden.

Beantragt wird die bisherige Jahresgesamtentnahmemenge für 20 Jahre. Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.07.1990 wurde eine Bewilligung bis 31.12.2020 für max. 110.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasserentnahme erteilt. Mit Bescheid vom 13.10.1993 wurde die Entnahmemenge auf max. 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr erhöht. Mit Bescheiden vom 03.12.2020, 17.12.2021 , 15.06.2022 und 19.12.2022 wurde diese Erlaubnis zuletzt bis 31.12.2023 verlängert.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG sind die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Unterlagen für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 25.03.2023 bis 27.04.2023 in der VG Ilmmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster im Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 12.05.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Ilmmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster, Zimmer Nr. 1 oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22,85276 Pfaffenhofen, Zimmer A116, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen sind schriftlich oder zur Niederschrift, sowie auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22,85276 Pfaffenhofen bzw. E-Mail: [Poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:Poststelle@landratsamt-paf.de) oder bei der VG Ilmmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Ilmmünster bzw. E-Mail: [vgem@ilmmuenster.de](mailto:vgem@ilmmuenster.de) innerhalb der Einwendungsfrist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 12.05.2023) vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (siehe auch Urteil vom Europäischen Gerichtshof vom 15.10.2015 in der Rechtssache C 137/14).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Gemäß §5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) kann der Erörterungstermin auch durch eine Online-Konsultation oder auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Die Benachrichtigung erfolgt an die Verhandlungsberechtigten.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin, Online-Konsultation oder Telefon- bzw. Videokonferenz durchzuführen, wenn keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (Antrag, Erläuterung, Anlagen) finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen unter:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind maßgeblich.

Immünster, 17.03.2023  
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl  
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 17.03.2023

abgenommen am: 15.05.2023

